

BESCHREIBUNG

ZUR SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DIE GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES UND ABRUNDUNG DES GEBIETES (ABRUNDUNGSSATZUNG) FÜR DEN ORTSTEIL RÜTING

VERFAHRENSSTAND:

- BETEILIGUNG DER BERÜHRTEN TÖB (§ 13 Ziffer 3, Halbsatz 2 BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 13 Ziffer 2, Halbsatz 2 BauGB)
- GENEHMIGUNGSBESCHLUSS (§ 34 (5), Satz 3 BauGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL: 04521/3110 + 7917-0 (GT)

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1.	Allgemeines	3
1.1	Rechtliche Bindung	3
1.2	Geltungsbereich	4
1.3	Ziel und Zweck der Planung	4
2.	Planung	4 - 5
3.	Grünordnung	5 - 7
4.	Immissionen und Emissionen	7
4.1	Geruchsemissionen	7 - 8
4.2	Immissionen von der Straße im Ort	8
4.3	Immissionen von der L 58	8 - 9
5.	Ver- und Entsorgung	9
5.1	Stromversorgung	9
5.2	Wasserver- und -entsorgung	9
5.3	Müllentsorgung	10
5.4	Gasversorgung	10
5.5	Löschwasserversorgung	10
6.	Hinweise	10 - 11
7.	Der Gemeinde entstehende Kosten	11
8.	Beschreibung	11

Anlage 1: Immissionsschutzstellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 02.10.1998

Beschreibung

zur Satzung der Gemeinde Grömitz über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und Abrundung des Gebietes (Abrundungssatzung) für den Ortsteil Rütting;

1. Allgemeines

1.1 Rechtliche Bindung

Der Landesraumordnungsplan (Stand 1998) ordnet Rütting dem ländlichen Raum zu. Der Landesraumordnungsplan definiert diese Flächendarstellung u.a. wie folgt:

„Die ländlichen Räume sollen mit ihren vielfältigen Funktionen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart sowie der ökologischen Belange als eigenständige, gleichwertige und zukunftssträchtige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und weiterentwickelt werden.“

In Rütting lebten am 23.05.1996 ca. 101 Einwohner in ca. 48 Haushalten. Gemäß dem Landesraumordnungsplan (Stand 1998) setzt sich der gesamte Wohnungsbedarf eines Ortes (Neubaubedarf) aus dem Nachholbedarf und dem Ersatzbedarf von je 5% des Wohnungsbestandes innerhalb des Planungszeitraumes von 1995 bis 2010 zusammen und weiteren 10% für den Neubedarf. Ausschlaggebend für die Baulandbereitstellung ist der Nachhol-, Ersatz- und Neubedarf von insgesamt 20%. Bei 48 Haushalten sind also langfristig Bauflächen für 10 Wohneinheiten bereitzustellen.

Der Regionalplan, Planungsraum II, Karte 1 vom 15.09.1976 ordnet Rütting keine Gemeindefunktion zu. Er definiert jedoch den Ort als Gestaltungsraum.

Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes.

Der Vorentwurf des Landschaftsprogrammes mit Stand April 1997 trifft keine Aussagen zu Rütting.

Der Ausschuß für Verkehr, Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Grömitz beschloß am 21.07.1998 die Aufstellung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Rütting.

1.2 Geltungsbereich

Die Satzung umfaßt den gesamten bebauten Ort. Ausgenommen ist aus gestalterischen Gründen eine unbebaute Fläche im Zentrum des ehemaligen Rundlingsdorfes. Durch die Ausweisung des Außenbereiches im Innenbereich sollen keine Bauwünsche geweckt werden, um die historisch gewachsene Dorfstruktur langfristig zu sichern.

1.3 Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung der Satzung schafft die Gemeinde die planerische Voraussetzung für eine zukunftsorientierte Entwicklung des Dorfes und legt die eindeutige Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich fest.

2. Planung

Der Ort verfügt im Innenbereich gemäß § 34 BauGB – außerhalb der Immissionsradien zu den landwirtschaftlichen Betrieben - über ca. 4 Baulücken, die weitgehend eine natürliche Ortsentwicklung im nächsten Planungszeitraum sicherstellen. Allerdings stehen davon z.Z. nur 2 Bauflächen für Wohnhäuser zur Verfügung. Somit fehlt es an ausreichenden Bauflächen im Ort.

Daher beabsichtigt die Gemeinde ein bisher im Außenbereich gelegenes Grundstück – am östlichen Ortrand - in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit einzubeziehen. Hier können 5 Bauflächen für Wohnhäuser entstehen. Das Grundstück ist über eine Stichstraße erschlossen, die direkt auf die L 58 stößt. Parallel der geplanten Neubauf Flächen befindet sich eine ca. 5,5m breite Hofzufahrt. Ein Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch – zwischen dem Eigentümer der bestehenden Hofzufahrt und der Gemeinde – regelt, daß die Hofzufahrt eine öffentliche Straße werden soll, wenn die angrenzenden geplanten Baugrundstücke bebaut werden können. Diese ist so auszubauen, daß sie auch durch landwirtschaftliche Fahrzeuge befahrbar bleibt. Über die geplante öffentliche Straße ist die Erschließung der geplanten 5 Baugrundstücke zukünftig gesichert. Bedingt durch die gegenüberliegende Bebauung ist die Baufläche als eine harmonische Abrundung des Ortes zu sehen.

Erfahrungsgemäß werden meistens nur Wohnhäuser für den eigenen

Bedarf mit einer Wohnung je Wohnhaus gebaut. Daher kann davon ausgegangen werden, daß auf den 7 Baugrundstücken höchstens insgesamt 10 Wohneinheiten entstehen werden.

Somit kann sich der Ort bis zum Jahre 2010 um 10 Wohneinheiten erweitern.

Um das vorhandene, gewachsene Dorfbild nicht zu zerstören und um eine übermäßige Verdichtung des Ortes zu unterbinden, liegt es im Interesse der Gemeinde, innerhalb der neuen Bauflächen nur solche Bauweise zuzulassen, die sich in das historisch gewachsene Ortsbild einfügt und die zu keiner Überverdichtung des Ortes führen. Daher erfolgt eine Festsetzung der Bauweise, der Grundstücksgröße und der Zahl der Wohnungen je Wohngebäude (siehe Text-Teil).

Im Dorfmittelpunkt befindet sich ein Spielplatz auf privatem Gelände. Durch einen Vertrag mit der Gemeinde ist gesichert, daß der Spielplatz als öffentlicher Spielplatz genutzt werden kann.

Mehrere Verbandsgewässer berühren, bzw. kreuzen die überplanten Flächen der Abrundungssatzung. Es handelt sich um folgende Verbandsgewässer:

- ⇒ 1.24.12
- ⇒ 1.24.12.6

Die Gewässer fließen mitten durch die Ortslage. Gemäß § 7 (1) der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg sind die Böschungen und ein Streifen vom 5 m Breite längs der Verbandsgewässer von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freizuhalten. Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Die Abstandstreifen sollten in der Abrundungssatzung festgelegt werden.

Ist die Verlegung des Verbandsgewässers 1.24.12.6 im Bereich der zusätzlich einbezogenen Baufläche erforderlich, so hat dies auf Kosten des Bevorteiligten zu erfolgen.

3. Grünordnung

Gemäß dem Erlaß vom 3. Juli 1998 "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" sind die Vorhaben innerhalb des im Zu-

sammenhang bebauten Ortsteiles, die nach § 34 BauGB zulässig sind, nicht als Eingriffe anzusehen. Ausgleichspflichtige Biotope oder Waldflächen sind von der Planung nicht betroffen.

Um die dörflichen Strukturen langfristig zu sichern und um das natürlich gewachsene Landschaftsbild zu sichern, ist es im Interesse der Gemeinde, daß die Eingriffe in Natur, Boden und Landschaft mindestens 100%ig ausgeglichen werden.

Östlich des Dorfes wird der Bau von 5 Gebäuden ermöglicht. Diese Maßnahme führt zu folgenden Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft:

Boden:

1.	5 Gebäude je 130 m ²	= 650m ²
2.	Davon 50% für Stellplätze und deren Zufahrten	= 325m ²
<hr/>		
	Eingriffe insgesamt	= 975m ²

Ausgleichsbedarf: $975\text{m}^2 \times 0,5 = 487\text{m}^2$

Natur und Landschaft:

Die zusätzliche Baufläche wird z.Z. landwirtschaftlich genutzt. Sie ist eben. Allerdings fehlt bisher eine Ortsrandbegrünung, um den Innen- vom Außenbereich harmonisch abzugrenzen.

Als Ausgleichsmaßnahme ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft am östlich gelegenen Ortsrandes festgesetzt. Zwecks Abschirmung der neuen Baugrundstücke zur Landschaft sind innerhalb dieser Fläche flächenhafte Gehölzpflanzung von fünf Metern Breite festgesetzt. Hier sollen heimische standortgerechte Laubgehölze gepflanzt werden. Bei einer Länge von rd.150m und einer Breite von 5,0 m ergibt sich eine Ausgleichsfläche von 750m² (statt wie der geforderte Ausgleich von insgesamt 487m²). Der Eingriff kann somit vollständig ausgeglichen werden. Es wird sogar eine Überkompensation erreicht. Diese ist jedoch gerechtfertigt, da besonders den Belangen des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen ist. Der gegenüberliegende Ortsrands des alten Ortes ist hervorragend ausgebildet, so daß dies auch bei den neuen Baugrundstücken erfolgen soll. Die Ausgleichsmaßnahmen werden den Grundstücken zugeordnet.

Die Anlage der Ausgleichsfläche erfolgt spätestens zum Zeitpunkt der Durchführung des Eingriffes. Dieses ist in einem Städtebaulichen Vertrag nach Baugesetzbuch zwischen der Gemeinde und den Bauherren sicherzustellen.

Folgende Kosten fallen dazu voraussichtlich an:

Gehölzstreifen	750 m ² x 12 DM/m ² =	9.000 DM	(4.602 Euro)
	Insgesamt =	9.000 DM	(4.602 Euro)

4. Immissionen und Emissionen

4.1 Geruchsemissionen

Im Geltungsbereich der Abrundungssatzung befinden sich emittierende landwirtschaftliche Betriebe.

So betreibt ein Landwirt auf dem Grundstück Rütting 33 eine Sauenhaltung mit anschließender Schweinemast in drei verschiedenen Stallgebäuden. Er hält 66 Sauen mit Ferkelaufzucht auf Festmist. Die Schweinemast erfolgt mit insgesamt 420 Plätzen auf Vor- und Endmast im Flüssigmistverfahren.

Ein Betrieb liegt auf dem Grundstück Rütting 1. Dieser verfügt über eine Schweinemast mit insgesamt 285 Plätzen auf Vor- und Endmast. Die Vormastplätze werden im Festmistverfahren belegt, die Entmistung der Endmast erfolgt als Flüssigmist.

Eine Rinderhaltung mit 70 Milchkühen und weiblicher Nachzucht sowie eigener Bullenmast wird auf dem Grundstück Rütting 27 betrieben. Der Milchviehstall ist als Liegeboxstall im Festmistverfahren eingerichtet. In einem Stall können 50 Mastrinder gehalten werden. Der Stall wird im Flüssigmistverfahren betrieben. Im Frühjahr 1998 ist die Milchviehhaltung aufgegeben worden. Der Stall soll mit Pensionsrinder in der Stallhaltungsperiode belegt werden. In einem Stall werden weiter eigene zugekaufte Färsen gemästet.

Die Emissionen, die von den 3 Betrieben ausgehen, sind in einer Immissionsschutz-Stellungnahme durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein am 02.10.1998 untersucht worden (siehe Anlage 1). Daraus resultieren folgende Mindestabstände, die von jeglicher neuen Wohnbebauung freizuhalten sind, um ein gesundes Wohnen und Arbeiten für die angrenzenden Anwohner zu gewährleisten bzw. auch um die Landwirte in ihrer Existenz nicht zu beeinträchtigen (siehe Planzeichnung):

Lage	Halbierter Mindestabstand, da MD-Gebiet	VDI-RL
Rütting 33	131m	347'
Rütting 1	106m	347'
Rütting 27	100m	Empfehlung der Landwirtschaftskammer

Nach der VDI-Richtlinie 3471 (Emissionsminderung Tierhaltung Schweine, vom Juni 1986) ist die Einhaltung von Mindestabständen zu den Höfen mit Tierhaltung notwendig. Gegenüber Dorfgebieten ist ein höheres Maß an Geruchsstoffimmission zumutbar. Daher ist eine Halbierung der Abstände möglich. Die Abstände sind in der Planzeichnung dargestellt.

4.2 Immissionen von den Straßen im Ort

Durch den Ort verlaufen nur untergeordnete Gemeindestraßen. Gesundheitsgefährdende Immissionen gehen vom Fahrzeugverkehr auf den Straßen nicht aus.

4.3 Immissionen von der L 58

Überschlägige Lärmberechnung

Gemäß Verkehrsmengenkarte für Schleswig-Holstein von 1995 sind auf der L 58 ca. 6.927 Kfz/24 h gezählt worden. Da von einem Wachstum der Verkehrsmenge um ca. 1% pro Jahr ausgegangen werden muß, sind im Jahre 2010 mit ca. 7.966 Kfz/24 h zu rechnen. Um von vornherein einen optimalen Schutz der Anwohner vor belästigenden Immissionen zu gewährleisten, wird von der letztgenannten Verkehrsmenge ausgegangen. Als Bezugspunkt für die Prognoseberechnung das nordöstlichste neue Baugrundstück gewählt, da hier die höchsten Immissionen zu erwarten sind.

Die Verkehrsmenge M beträgt:

tags $7966 \text{ Kfz/24 h} \times 0,06 = 478 \text{ Kfz/h}$
 nachts $7966 \text{ Kfz/24 h} \times 0,008 = 64 \text{ Kfz/h}$

Beurteilungspegel

	Tags	nachts
Verkehrsstärke	478 Kfz/h	64 Kfz/h
Lkw-Anteil	20,00%	10,00%
Mittlungspegel	68,3 dB	53,0 dB
Steigung	0,00	0,00
Oberfläche	- 0,50 dB	- 0,50 dB
Geschwindigkeit	60 km/h	60 km/h
Ampel/Kreuzung	2,0 dB	2,0 dB
Emissionspegel	67,3 dB	56,5 dB
Abstand	25,00 m	25,00 m
Höhe	0,00 m	0,00 m
Beurteilungspegel	67,4 dB	56,4 dB
Orientierungswert für	60,00 dB	45,00 dB

5.3 Müllentsorgung

Die Müllabfuhr regelt der Zweckverband Ostholstein.

Sollte die Zufahrt zu den zusätzlich einbezogenen Bauflächen die Durchführung von Abfall- und Wertstoffsammlungen aus verkehrstechnischer Sicht (beengte Fahrverhältnisse) und aus Sicherheitsgründen von Sammelfahrzeugen nicht zulasse, dann haben die betroffenen Kunden die Abfall- und Wertstoffbehältnisse an den Sammeltagen im Straßenseitenbereich (Bankett/Gehweg) der L 58 bereitzustellen.

5.4 Gasversorgung

Die Gasversorgung in der Gemeinde wird durch den Zweckverband Ostholstein geregelt.

5.5 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz des Ortsteiles Rütting gewährleistet die „Freiwillige Feuerwehr Cismar“. Der Zweckverband Karkbrook stattet das Plangebiet mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten - nach den geltenden Vorschriften- aus. Gemäß Erlaß des Innenministeriums vom 17.01.1979 (sicherstellung der Löschwasserversorgung) ist sicherzustellen, daß innerhalb des MD-Gebietes ein Löschwasserbedarf von 48 m³ für eine Löschzeit von 2 h besteht. Das erforderliche Löschwasser kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz der Gemeinde entnommen werden. Soweit erforderlich, werden im Rahmen der Erschließung Einzelnachweise erstellt. Gemäß dem vorgenannten Erlaß ist bei der Bemessung der Löschwasserversorgung das Arbeitsblatt W 405, Ausgabe Juli 1978, des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. anzuwenden.

6. Hinweise

Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1962 (GVOBl. Seite 237) in der Fassung vom 02.04.1996 (GVBl. Seite 413) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Ent-

fernung bis zu 20 m von der Landesstraße 58, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Landesstraße 58 nicht angelegt werden.

7. Der Gemeinde entstehende Kosten

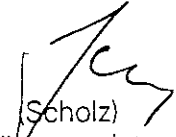
Es entstehen der Gemeinde keine Kosten.

8. Beschreibung

Die Beschreibung wurde am 26. Mai 1999 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz gebilligt.

Grömitz, 18.08.1999




(Scholz)
- Bürgermeister -

Die Abrundungssatzung trat mithin am 25.08.99... in Kraft.



Landwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein

Gemeinde Grömitz
Eing. 05. Okt. 1998

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein · 24100 Kiel

Gemeinde Grömitz
Der Bürgermeister
-Gemeindeplanung-
Postfach 1161

23739 Grömitz

Gemeinde Grömitz
Eing. 05. Okt. 1998

Dienstgebäude
Holstenstraße 106/108
24103 Kiel
Telefon (04 31) 97 97-0
Telefax (04 31) 97 97-140
Btx: * 920 224 #

Kontoverbindungen:
DG-Deutsche
Genossenschaftsbank
Hamburg
Konto-Nr. 63 15
(BLZ 200 600 00)
Landesbank
Schleswig-Holstein
Girozentrale Kiel
Konto-Nr. 0052 001 555
(BLZ 210 500 00)

Unsere Zeichen

III B 3.3. kf-p
Durchwahl 9797/296

Kiel, den

02.10.1998

**Immissionsschutz-Stellungnahme für landwirtschaftliche Betriebe in der Ge-
meinde Grömitz, Kreis Ostholstein**

Anliegend übersenden wir Ihnen die Immissionsschutz-Stellungnahme zu o. a.
Bauvorhaben in zweifacher Ausfertigung zur Kenntnisnahme und weiteren Verwen-
dung.

Auf die datenschutzrechtlichen Belange für die betrieblichen Zahlenangaben wird
hingewiesen.

Unseren Gebührenbescheid fügen wir als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Knaack
Knaack

Anlagen



Az.: III B 3.3 kf-p

Kiel, 02.10.1998
Tel. 0431/9797-296

Immissionsschutz-Stellungnahme

für die unter Punkt 2 aufgeführten landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinde Grömitz, Kreis Ostholstein.

Veranlassung:

Die Gemeinde Grömitz bittet durch den Bürgermeister um eine Immissionsschutz-Stellungnahme für die landwirtschaftlichen Betriebe mit Viehhaltung.

1. Geplante Wohnbebauung:

Vorbereitende Planung zur Ausweisung von Wohnbauflächen in den Ortsteilen Guttau und Rütting.

2. In der Nähe liegende landwirtschaftliche Nutztierhaltung:/ Güllebehälter:

Schweinehaltung: Betriebe Behncke, Hüfken, Westphalen, Heidenreich

Rinderhaltung: Betriebe Behncke, Bünning, Prüß, Siems

3. Verwendete Unterlagen:

TA Luft (1. BImSchVwV) v. Febr. 1986

VDI-RL 3471 Emissionsminderung Tierhaltung Schweine v. Juni 1986

DIN 18910 Wärmeschutz geschlossener Ställe - Wärmedämmung und Lüftung

Orts- und Übersichtsplan M 1 : 2000

4. Datenerhebung fand statt am 16.09.1998

5. Datenschutz: Auf die datenschutzrechtlichen Belange für die betrieblichen Zahlenangaben wird hingewiesen.

6. Abstandsbeurteilung für die schweinehaltenden Betriebe

6.1 Beschreibung der schweinehaltenden Betriebe

Folgende Betriebe wurden beurteilt:

Betrieb Nr.	Name	Anschrift	Ortsteil
1	Volker Behncke Betriebsstandort	Fargemiel Flöhnbergweg 10 ^U	Guttau
2	Hans Gerd Hüfken	Rüting 33	Rüting
3	Hans-Ulrich Westphalen	Rüting 1	Rüting
7 ¹⁾	Karl Heidenreich	Schütthörnweg 14	Guttau

¹⁾ Betrieb 7 konnte sich für einen Ortstermin nicht zur Verfügung stellen. Die Abschätzung des Emissionsgeschehens beruht auf Angaben des Betriebsleiters.

Betrieb 1:

Die Betriebsstätte von Herrn Volker Behncke befindet sich im Flöhnbergweg 10^U. Herr Behncke betreibt im Pachtverhältnis eine Sauen- und eine Rinderhaltung in zwei verschiedenen Stallgebäuden.

Er verfügt im Stall 1 über rd. 70 Sauenplätze samt Ferkelaufzucht im Festmistverfahren. Aus betrieblichen Gründen belegt Herr Behncke seinen Sauenstall vorübergehend nicht. Er verfügt durch seine Stallkapazitäten über 15 geruchsrelevante Großvieheinheiten.

In seinem Rinderstall (Stall 2) hält er maximal 30 Jungrinder als Fresser (21 GV) in Anbindehaltung auf Festmist. Die Rinderfütterung erfolgt über Grassilage in der Stallhaltungsperiode, in den Sommermonaten erhalten die Tiere Weidegang.

Betrieb 2:

Auf dem Betrieb von Herrn Gerd Hüfken, Rüting 33, wird in drei Stallgebäuden eine Sauenhaltung mit anschließender Schweinemast betrieben (64,3 GV). Er hält 66 Sauen mit Ferkelaufzucht auf Festmist. Die Schweinemast erfolgt mit insgesamt 420 Plätzen als Vormast und Endmast im Flüssigmistverfahren. Seine Güllelagerkapazität beträgt insgesamt 900 m³ Fassungsvermögen.

Betrieb 3:

Auf seiner Betriebsstätte in Rüting 1 betreibt Herr Hans-Ulrich Westphalen in zwei Stallgebäuden eine Schweinemast mit insgesamt 285 Plätzen als Vormast und Endmast (37 GV). Die Vormastplätze werden im Festmistverfahren belegt, die Entmistung der Endmast erfolgt als Flüssigmist. Herr Westphalen verfügt über eine Güllelagekapazität von 500 m³.

Betrieb 7:

Der Betrieb von Herrn Karl Heidenreich liegt im Schütthornweg 14 in Guttau. Er verfügt dort über Stallkapazitäten für 150 Sauen samt Ferkelaufzucht in einem Stallgebäude (Stall 3) sowie über 270 Vormast- und 470 Endmastplätze in zwei weiteren Stallgebäuden (Ställe 1 und 2).

Nach Angaben des Betriebsleiters wird der Sauenstall z. Z. nicht voll belegt. Aus betrieblichen Gründen werden die beiden Mastställe vorübergehend nicht betrieben.

6.2 Darstellung der ermittelten Mindestabstände

Grundlage der Beurteilung der Stallanlage und Bemessung eines erforderlichen Mindestabstandes zwischen Stallanlage und nichtlandwirtschaftlicher Wohnbebauung sind die Bewertungskriterien der VDI-Richtlinie 3471. Der gegenüber den neu zu ermittelnden Wohnhäusern erforderliche Mindestabstand ist durch Anwendung der VDI-Richtlinie 3471 (Emissionsminderung Tierhaltung Schweine v. Juni 1986) ermittelt worden.

	Umfang der Schweinehaltung GV ¹⁾	Ausrüstungsstand zur Emissionsminderung VDI-Punkte	erforderlicher Mindestabstand m
Betrieb 1:	15	55	147
Betrieb 2:	64	59	262
Betrieb 3: vorhanden:	37	57	217
geplant: ²⁾	37	60	212
Betrieb 7: ³⁾	101	60 ⁴⁾	307

¹⁾ Tierzahlen umgerechnet in Großvieheinheiten (nach Maßstab 1 GV = 500 kg Lebendgewicht).

²⁾ Für Betrieb 3 wurde die Erweiterung der Umwandlung des Festmistplatzes von bisher zwei auf geplante drei Seiten berücksichtigt.

³⁾ Betrieb 7 konnte sich für einen Ortstermin nicht zur Verfügung stellen.

⁴⁾ Bei dem Betrieb 7 wird für seine umfangreichen Stallkapazitäten ein durchschnittlicher Ausrüstungsstand von 60 Punkten unterstellt.

Gegenüber nicht beplanten, im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne von § 34 BauGB, deren Eigenart einem Dorfgebiet entspricht (§ 34 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 5 BauNVO), und gegenüber festgesetzten Dorfgebieten (MD-Gebieten nach § 5 BauNVO), sowie gegenüber Wohnhäusern im Außenbereich ist ein höheres Maß an Geruchsstoffimmissionen zumutbar. Gegenüber diesen Gebieten können die notwendigen Mindestabstände (VDI-Richtlinie 3471, Bild 21 - Schweine) auf die Hälfte verringert werden gem. ministeriellem Runderlaß des Landes Schleswig-Holstein, Amtsblatt S.-H. 1982, Seite 123.

Es ergeben sich folgende halbierte Mindestabstände:

	halbierter Mindestabstand
Betrieb 1:	74 m
Betrieb 2:	131 m
Betrieb 3: vorhanden:	109 m
geplant:	106 m
Betrieb 7:	154 m

Da die vorgesehene Ausweisung von Bauplätzen bzw. die Errichtung der Wohnhäuser im Rahmen eines Dorfgebietes erfolgen soll, ist der Gültigkeitsbereich der halbierten Mindestabstände in dem beigefügten Übersichtsplan eingetragen worden. Dabei ist für den Betrieb 3 die geplante Betriebssituation dargestellt worden.

7. Abstandsempfehlungen für die rinderhaltenden Betriebe

7.1 Beschreibung der rinderhaltenden Betriebe

Betrieb 1

Dieser Betrieb ist bereits unter Kapitel 6.1 beschrieben worden.

Betrieb 4:

Der Betrieb von Herrn Rudolf Bünning liegt im Flöhnbergweg in Guttau. Auf seiner Betriebsstätte betreibt er eine Rinderhaltung mit 15 Milchkühen samt weiblicher Nachzucht (29 GV) in einem Stallgebäude. Bis auf die Kälber unter einem Jahr werden die Rinder in Anbindung auf Festmist gehalten. In den Sommermonaten erhalten die Tiere Weidegang, in der Winterfütterungsperiode verbleiben sie im Stall mit Rauhfutter. Silierte Futtermittel werden auf der Betriebsstätte weder gelagert noch verfüttert.

Betrieb 5:

Der Betrieb von Jürgen Prüß am Dorfplatz in Guttau ist an Herrn Volker Stoldt, Grube, verpachtet worden. Herr Stoldt betreibt auf der gepachteten Betriebsstätte eine Rinderhaltung mit rd. 27 Milchkühen und teilweise weiblicher Nachzucht in zwei Stallgebäuden. Die Rinder (52 GV) werden im Festmistverfahren gehalten. Seine Milchkühe erhalten im Anbindestall in den Wintermonaten Silagefütterung. Das Jungvieh wird zur Winterfütterung gruppenweise in Buchten gehalten. Im Sommer wird den Rindern Weidegang angeboten.

Betrieb 6:

Auf der Betriebsstätte von Jürgen Siems in Rütting 27 sind Stallkapazitäten für 70 Milchkühe samt weiblicher Nachzucht sowie eigener Bullenmast in zwei Stallgebäuden vorhanden (insgesamt 151 GV).

Der Milchviehstall ist als Liegeboxenlaufstall im Festmistverfahren eingerichtet. In einem zweiten Stall können insgesamt bis zu 50 Mastrinder gehalten werden. Dieser Stall wird im Flüssigmistverfahren betrieben, die Stallplätze sind in Gruppenbuchten eingeteilt.

Herr Siems hat die Milchviehhaltung im Frühjahr 1998 aufgegeben (Stall 1). Das Stallgebäude soll künftig mit Pensionsrindern während der Stallhaltungsperiode belegt werden.

Im Stall 2 werden weiterhin eigene zugekaufte Färsen gemästet. Herr Siems verfügt über befestigte Silagemieten und über eine Güllelagerungskapazität von insgesamt rd. 1000 m³ Lagervolumen. Er möchte die Belegung im Stall 1 sukzessiv reduzieren und diese Stallkapazität mittelfristig, hauptsächlich als Quarantänestall, nutzen.

Als Ersatz für die Milchviehhaltung erwägt Herr Siems mittelfristig den Neubau eines Schweinemaststalles mit 1000 Plätzen auf einer hofnahen Fläche.

7.2 Ermittlung der Mindestabstände zu heranrückender Wohnbebauung

In der Rinderhaltung existiert z. Z. keine rechtlich verbindliche Abstandsregelung. Dennoch entstehen auch bei Rinderhaltung durch Futterlagerung und -bergung (Silage), Futtervorlage, Mistlagerung und -ausbringung, durch Viehtrieb und den Betriebsablauf während der Stallhaltungsperiode unvermeidbare Lärm- und Geruchsemissionen. Um eine Beeinträchtigung der nichtlandwirtschaftlichen Nachbarschaft durch Immissionen weitgehend auszuschließen und um die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe in der landwirtschaftlich geprägten Ortslage weiterhin zu erhalten, empfiehlt die Landwirtschaftskammer folgende Mindestabstände zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben und neu entstehender Wohnbebauung :

	Tierbestandsgröße Rinder GV	Empfehlung eines fachlich erforderlichen Mindestabstandes m
Betrieb 1:	21	-- ¹⁾
Betrieb 4:	29	-- ¹⁾
Betrieb 5:	52	100
Betrieb 6:	151	100

1) Die Emissionen aus den Betrieben 1 und 4 werden aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der (vorläufig zurückgezogenen) Rinderhaltungsrichtlinie 3473 als geringfügig eingestuft.

So werden z. B. nach dem Entwurf der VDI 3473 die Milchkuhhaltungen samt der zugehörigen Nachzucht noch mit einer Gesamtkapazität von 40 GV als unterhalb der Geringfügigkeit (Bagatellgrenze) liegend eingestuft. Daher ist wegen der zu erwartenden Geringfügigkeit der Emissionen aus dem Bereich der Betriebe 1 und 4 keine Empfehlung eines Mindestabstandes gegenüber einer geplanten Wohnbebauung notwendig, bzw. in der vorliegenden Beurteilung vorgenommen werden.

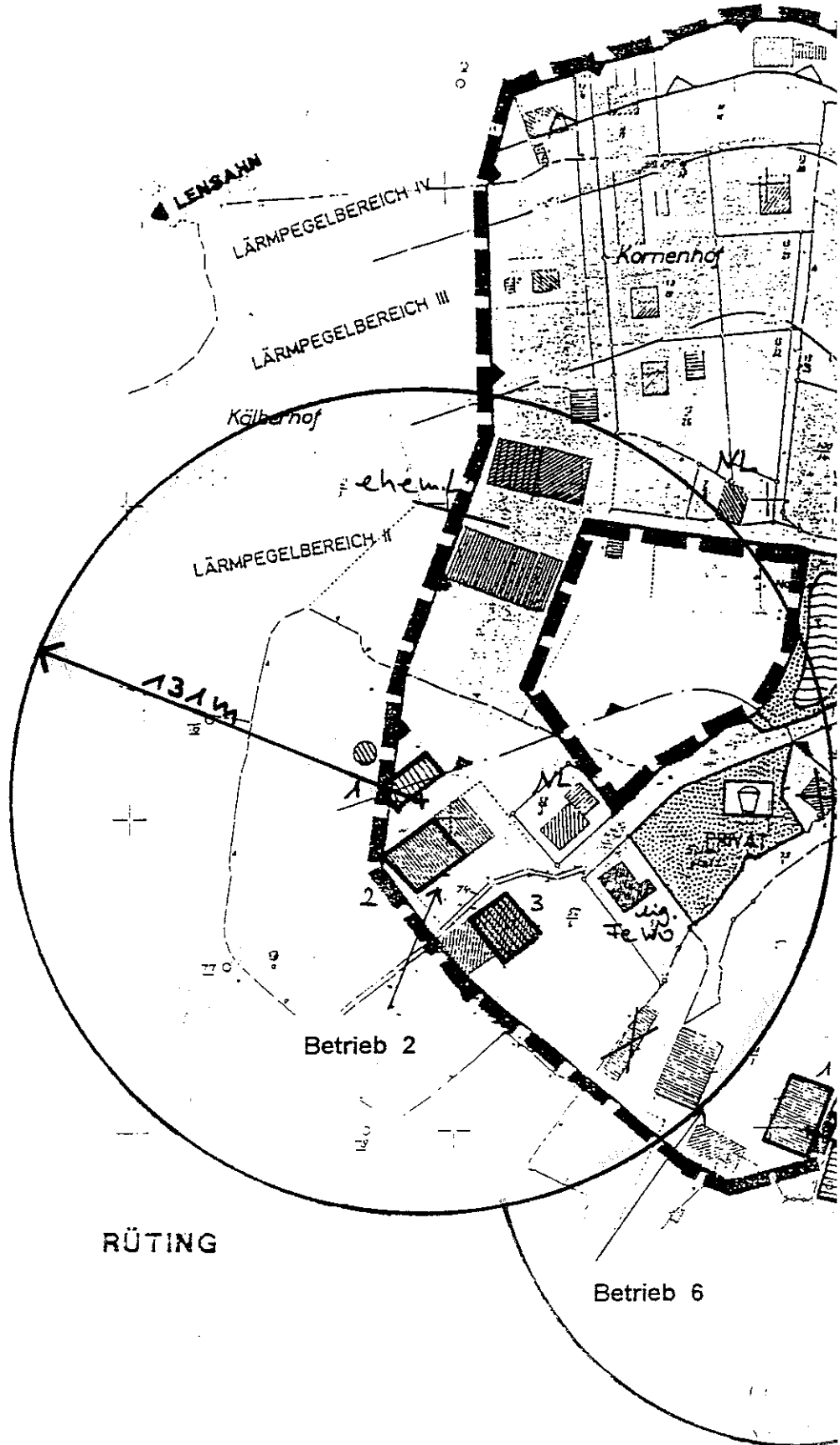
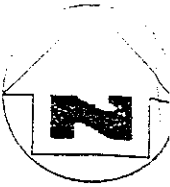
Für die beiden rinderhaltenden Betriebe 5 und 6 wird wegen der vorhandenen Tierbestandsgröße und der eingesetzten Haltungssysteme jeweils ein Mindestabstand von 100 m zwischen der Rinderhaltung und einer geplanten Wohnbebauung empfohlen. Diese Abstandsempfehlungen sind im beigefügten Übersichtsplan eingetragen worden.

Im Auftrage

A. Kraft

Kraft

TEIL A: PLANZEICHNUNG
M.1:2000



Борисовский

Betrieb 7

154m

Krug

Betrieb 5

Betrieb 1

74m

